

Satzung des Vereins



Viktoria mit Herz e.V.
"Kinder- und Jugendfreizeit"

gegründet am 01.07.2020

Erste Fassung vom 01.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittelverwendung	3
§ 4 Verbot und Begünstigungen	3
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	6
§ 8 Ausschüsse	7
§ 9 Kassenverwaltung	7
§ 10 Kassenprüfung	7
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit	8
§ 12 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 13 Beiträge und Verpflichtungen	9
§ 14 Fördermitgliedschaft	10
§ 15 Ehrenmitgliedschaft	10
§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens	10
§ 17 Inkrafttreten	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 01.07.2020 gegründete Verein führt folgenden Namen: „Viktoria mit Herz“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 4 AO. Der Verein fördert die Jugend schwerpunktmäßig in Erziehung, Sport, Kultur, Völkerverständigung und Inklusion.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - 2.1. durch die Planung, Gestaltung, Organisation, Durchführung sowie Nachbereitung von Angeboten zur Kinder- & Jugendferienfreizeit.
 - 2.2. durch die Planung, Gestaltung, Organisation, Durchführung sowie Nachbereitung von Angeboten für Kinder & Jugendliche.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
 - Eigenorganisation und Eigenwerbung
 - mittelbar und unmittelbar zur Erfüllung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks
2. Zuwendungen oder Gewinnausschüttungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 4 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn:
 - das Interesse des Vereins es erfordert.
 - mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehört immer eine Offenlegung der finanziellen Lage durch die Kassenverwaltung.
4. Die Einladungsfrist zur ordentlichen Mitgliederversammlung beträgt: vier Wochen. Die Einladungsfrist darf für eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf zwei Wochen reduziert werden.
5. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende, falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Bei Verhinderung beider, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

6. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wird ein neuer für die Mitgliederversammlung bestimmt.
7. Ordentlich einberufene Mitgliederversammlungen, sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder voll beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks benötigen eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen:
 - Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter auf Richtigkeit zu prüfen.
 - Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 - Im Protokoll müssen die Abstimmungsergebnisse nachvollziehbar jedoch nicht personenbezogen dargestellt werden.
11. Anträge können gestellt werden von:
 - jedem volljährigen Mitglied
 - vom Vorstand
12. Anträge unabhängig ihres Zwecks müssen spätestens zum 31.01. beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, wird dieser nur berücksichtigt, wenn die Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird.
13. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenverwaltung
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden ordentlich für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis das Amt neu besetzt ist.
3. In geraden Kalenderjahren findet die Wahl des ersten Vorsitzes statt.
4. In ungeraden Kalenderjahren findet die Wahl des zweiten Vorsitzes sowie der Kassenverwaltung statt.
5. Eine Ausnahme ist das Gründungsjahr, im Gründungsjahr findet eine außerordentliche Wahl des gesamten Vorstandes statt.
6. Die Amtszeit einer außerordentlichen Wahl ist bis zur nächsten ordentlichen Wahl begrenzt.
7. Eine Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
9. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die der Stellvertretung.
10. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

11. Der Vorstand ist berechtigt sich zu einer Vorstandssitzung zu organisieren, um neue Mitglieder aufzunehmen. Über neue Mitgliedschaften sind Bestandsmitglieder zeitnah zu informieren spätestens jedoch zur Mitgliederversammlung.
12. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
13. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit entlassen werden, die Nachfolge muss in der gleichen Mitgliederversammlung geklärt werden.

§ 8 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden vom Vorstand für bestimmte Zwecke eingesetzt.
2. Nach Erfüllung des Zwecks ist der Ausschuss aufzulösen und ggf. benötigte Ressourcen frei zu geben.

§ 9 Kassenverwaltung

1. Die Kassenverwaltung wird ordentlich für 2 Jahre in ungeraden Jahren gewählt.
2. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Auszahlung finanzieller Mittel, die Buchführung und die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
3. Sie gehört zum Vorstand, um dem Vorstand die nötige finanzielle Weitsicht zu geben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Eine Wiederwahl der Kassenprüfung ist zulässig.
3. Die Kassenprüfenden haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
5. Die Kassenprüfung bestätigt oder widerlegt die Rechtmäßigkeit von getätigten Ausgaben.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Mitglieder auf Probe sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

§ 12 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Folgende Personengruppen können Vereinsmitglieder werden:
 - natürliche Personen
 - juristische Personen
2. Antragstellende Personen können aktives Mitglied oder Fördermitglied werden.

3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen muss die gesetzliche Vertretung des Antragstellenden den Aufnahmeantrag stellen.
4. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand dem Antrag mehrheitlich zustimmt.
5. Bis zur Mitgliedschaft gilt die Aufnahme auf Probe. Mitglieder auf Probe unterliegen der gleichen Gebührenordnung wie Mitglieder. Sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
6. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt: 3 Monate. Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten.
7. Mitglieder deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößen, können mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss, dem Austritt oder durch den Tod.
9. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 13 Beiträge und Verpflichtungen

1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden jährlich von der Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt nicht zurück erstattet.
3. Aktive Vereinsmitglieder ab 14 Jahren verpflichten sich jährlich nachweislich 24 Stunden Vereinsarbeit zu tätigen. Nachweislich nicht

geleistete Stunden werden anhand der Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

§ 14 Fördermitgliedschaft

1. Personen, die sich nicht aktiv am Vereinsgeschehen oder an Vereinstätigkeiten beteiligen möchten, steht es frei dem Verein als Fördermitglied beizutreten.
2. Fördermitglieder sind dazu verpflichtet für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden jährlich von der Mehrheit des Vorstandes bestimmt.
3. Aktiven Mitgliedern ist es jederzeit gestattet ihre Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft zu ändern.
4. Fördermitglieder können auf Antrag in die aktive Mitgliedschaft wechseln.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, jedoch von der Entrichtung von Beiträgen befreit, können nicht gewählt werden und dürfen kein Amt besetzen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende (oder Kassenverwaltung). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
2. Sollte der Verein aufgelöst werden oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete juristische Person:

Kinderlachen e.V.

Postfach 550108

44209 Dortmund

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.07.2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Viktoria mit Herz e.V.“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.